FRAKTION DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 – 2907
Telefax: 09 11 / 231 – 4051
Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

ts / 07.06.05
Dr. Niedermeyer

Zukunft des Nürnberg-Passes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Stadt Nürnberg erlässt zur Regelung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Nürnberg-Pass eine Satzung, die u. a. beinhaltet:

1. Der Nürnberg-Pass wird mit dem bisherigen Leistungsangebot folgenden Personen gewährt:
 a. Personen, die Leistungsbezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind sowie

 b. Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehen mit Ausnahme der Personen, die den befristeten Zuschlag nach Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 24 SGB II erhalten.

2. Der Nürnberg-Pass wird auf Antrag ausgestellt bzw. verlängert.

Begründung:

Um dem genannten Personenkreis die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und diesen Personenkreis aufgrund seiner schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Situation vor Isolation zu bewahren, ist der Nürnberg-Pass ein wichtiges sozialpolitisches Instrument. Dabei sind die Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II in den begünstigten Personenkreis mit einzubeziehen, denn ihre wirtschaftliche Situation ist bei langdauernder Arbeitslosigkeit, insbesondere nach Beendigung des befristeten Zuschlags gemäß § 24

SGB II, faktisch oftmals im Wesentlichen die gleiche - trotz unterschiedlichen rechtlichen Status - wie die der Leistungsempfänger nach dem SGB XII.
Dabei ist der Verwaltungsaufwand in personeller und finanzieller Hinsicht möglichst gering zu halten. Diesem Ziel ist u.a. dadurch Rechnung zu tragen, dass Voraussetzung für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Nürnberg-Pass an Arbeitslosengeld II - und Sozialgeldbezieher die Vorlage der entsprechenden Bescheide durch diese Personengruppen ist.
Ebenso wie bei anderen Sozialleistungen ist der Nürnberg-Pass nur auf Antrag zu gewähren. Die bisherige Verwaltungspraxis (Zusendung des Nürnberg-Pass an Sozialhilfeempfänger ohne Antragstellung) ist aufzugeben, weil sie der Gesamtsystematik der Gewährung von Sozialleistungen widerspricht und kein Grund dafür ersichtlich ist, den Nürnberg-Pass Sozialleistungsempfängern ohne eigene Mitwirkung zuteil werden zu lassen.
Abgesehen davon wäre eine Differenzierung zwischen Empfängern von Arbeitslosengeld II /Sozialgeld und Leistungsempfängern nach dem SGB XII hinsichtlich der Antragstellung weder rechtlich noch sozialpolitisch vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frieser
Fraktionsvorsitzender